



Stadt Wil

**Departement Finanzen, Kultur und Verwaltung
Stadtkanzlei**

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
E-Mail stadtkanzlei@stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

sRS 181.71
Nr. 17

Vereinbarung für die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben an die Datenschutzfachstelle Oberuzwil

zwischen

Stadt Wil,

vertreten durch den Stadtrat und dieser durch Dr. iur. Bruno Gähwiler, Stadtpräsident und Christoph Sigrist, Stadtschreiber

als Auftraggeberin

und

Datenschutzfachstelle Oberuzwil,

vertreten durch den Gemeinderat Oberuzwil und dieser durch Cornel Egger, Gemeindepräsident und Gabriela Hollenstein, Ratsschreiberin-Stellvertreterin

als Beauftragte

1. Mit dem Ziel, die Aufgaben gemäss Art. 18 und 26 des Polizeireglements der Stadt Wil an eine externe und unabhängige Stelle zu übertragen, wird die Datenschutzfachstelle Oberuzwil mit den nachfolgenden zusätzlichen Aufgaben beauftragt.
2. Der Auftrag umfasst:
 - Die Datenschutzfachstelle Oberuzwil wird beauftragt, die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung zu kontrollieren (gemäss Art. 26 Polizeireglement der Stadt Wil). Dabei wird insbesondere überprüft, ob die nachträglichen Einsichtnahmen rechtmässig erfolgten und das Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe des Polizeireglements gelöscht wurde.
 - Die Datenschutzfachstelle Oberuzwil erstattet dem Stadtrat Wil regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen. Zudem gilt die Datenschutzfachstelle Oberuzwil



Seite 2

als Meldestelle für fest installierte Videokameras im öffentlichen Raum (Art. 18 Polizeireglement).

3. Die Beauftragte hat alles zu tun, um eine sorgfältige Auftragserfüllung zu gewährleisten.
4. Die Beauftragte stellt für Ihre Bemühungen die Rechnung nach Zeitaufwand. Dabei findet ein Stundenansatz von Fr. 60.-- zuzügl. MwSt Anwendung.
5. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft und gilt unbefristet. Jeder der beiden Vertragspartner kann diesen Vertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den anderen kündigen. In diesem Fall tritt der Vertrag drei Monate nach Erhalt dieser Mitteilung ausser Kraft.
6. Soweit in der vorliegenden Vereinbarung keine besonderen Regelungen getroffen wurden, finden die Vorschriften über das Auftragsrecht (Art. 394 ff OR) Anwendung.
7. Ergänzungen, Änderungen oder Aufhebung dieser Vereinbarung sind nur in schriftlicher Form gültig.
8. Gerichtsstand ist in allen Streitigkeiten, die aus diesem Auftragsverhältnis entstehen, 9500 Wil. Dieser Gerichtsstand gilt unwiderruflich auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.

Wil, 31. Januar 2011

Die Auftraggeberin:

Stadt Wil

Dr. iur. Bruno Gähwiler
Stadtpräsident

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Oberuzwil,

Die Beauftragte:

Gemeinde Oberuzwil

Cornel Egger
Gemeindepräsident

Gabriela Hollenstein
Ratsschreiberin-Stellvertreterin